

Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben

Ertüchtigung des Liegeplatzes LP 05 zum Tiefwasserliegeplatz

Tiefwasserliegeplatz Ölhafen Rostock

-Anhörungsverfahren-

I.

Die Rostock Port GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 6 Absatz 6 Satz 1 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz M-V (WVHaSiG M-V¹) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V²) beantragt. Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung soll der sogenannte Ölhafen im Rostocker Seehafen um einen Tiefwasserliegeplatz ergänzt werden. Die aufzubauende Liegeplatzkapazität hat die Aufgabe, Umschlag von Rohöl und anderen Produkten zu ermöglichen und zukunftsweisend die Transformation zu einem grünen Energiehafen vorzubereiten. Der Rostocker Hafen ist von entscheidender Bedeutung, um einerseits die Versorgung der ostdeutschen Bevölkerung und Wirtschaft mit Rohöl sicherzustellen und andererseits mittelfristig beim Ausstieg aus dem Verbrauch fossiler Energieträger voranzukommen. Dazu soll der bestehende Liegeplatz 05 ausgebaut sowie ein Redundanz-Liegeplatz als Tiefwasser-Liegeplatz für Rohöl und grüne Energieträger errichtet werden.

Die Wassertiefe am Liegeplatz soll 16,10 m betragen. Am geplanten Tiefwasserliegeplatz sollen

- Rohöl,
- für den Betrieb über den 31.12.2043 hinaus klimaneutraler Wasserstoff und
- Derivate

umgeschlagen werden. Derivate sind auf grünem Wasserstoff basierende, gasförmige, oder flüssige Energieträger. Hierzu zählen unter anderem Methan, Ammoniak, Methanol, Ottokraftstoff, Diesel und Kerosin.

Das Projekt, Schaffung eines **Tiefwasserliegeplatzes LP 05 im Ölhafen Rostock**, besteht aus den Untermaßnahmen:

- Wasserbau
 - Fingerpier LP 05
 - Festmacherdalben
 - Bedienstege

¹ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung der Nutzung der Gewässer für den Verkehr und der Sicherstellung der Gefahrenabwehr in Häfen und Hafenanlagen sowie zur Änderung anderer Gesetze vom 10. Juli 2008 (GVBl. M-V S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2025 (GVBl. M-V S. 188)

² Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. M-V S. 617)

- Querkai
- Fenderung
- Böschungssicherung unterhalb Bedienstege
- Fundamente Anlagentechnik
 - Verladeplattform und Fundamente Löschwassermonitore
 - Fundamente Rohrtrassen/Rückhaltebecken
 - Fundamente Sliphaken
 - Brunnen Löschwasserentnahme
- Gebäude
 - Trafohaus
- Verkehrsanlagen
 - Freiflächen Liegeplatz
- Technische Ausrüstung
 - Trinkwasser, Regenwasser, Löschwasser
 - Stromversorgung, Beleuchtung, Datennetze
 - 20kV Kabelzuführung Trafostation
- Nassbaggerung

Durch die Nassbaggerung ist die Solltiefe am gesamten Liegeplatz von -16,10 m ü. NHN sicherzustellen. Die vorbestimmte Nassbaggersohle beträgt -16,50 m ü. NHN. Die Baggerarbeiten sind in drei Nassbaggermaßnahmen untergliedert:

- Nassbaggerung der Auffüllungen im bestehenden Fingerpier
- Nassbaggerung organischer Sedimente (Schlick, Mudde, Torf)
- Nassbaggerung anorganischer Sedimente (Sande/Kiese, Geschiebemergel/Schluff)

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen verwiesen.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen insbesondere:

- Feststellungsentwurf mit
 - Erläuterungsbericht
 - Übersichtskarten
 - Übersichtslagepläne
 - Lagepläne
 - Planunterlagen Wasserbau/allgemeine Infrastruktur
 - Planunterlagen Tiefbau
 - Planunterlagen Elektro
 - Baugrund Untersuchungen
 - Nassbaggerung
 - Umweltfachliche Unterlagen
 - Umweltfachliche Sonderuntersuchungen

II.

Der vollständige Plan (Zeichnungen, Erläuterungen, Unterlagen) liegt in der Zeit

vom 24.07.2026 bis zum 24.08.2026

im

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Raum 218, 1. Obergeschoss

während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

<i>Montag</i>	<i>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr</i>
<i>Dienstag</i>	<i>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr</i>
<i>Mittwoch</i>	<i>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr</i>
<i>Donnerstag</i>	<i>9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr</i>
<i>Freitag</i>	<i>9.00 Uhr – 13.00 Uhr</i>

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form mit Auslegungsbeginn auf der Internetseite unter folgendem Link eingesehen werden:

www.rostock.de/LP05

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, werden die Unterlagen zusätzlich im zentralen UVP-Verbundportal der Länder öffentlich zugänglich gemacht:

www.uvp-verbund.de

III.

1. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist an folgenden Stellen:

- Auslegungsstelle:
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Mobilität, Neuer Markt 3, 18055 Rostock,
- Anhörungsbehörde:
Büro der Oberbürgermeisterin, Neuer Markt 1, 18055 Rostock,

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bzw. das Vorhaben erheben. Zur Fristwahrung ist der schriftliche Eingang oder die Niederschrift bei einer der oben genannten Behörden maßgeblich.

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, es sei denn, diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V, § 21 UVPg). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Fristen ebenfalls ausgeschlossen. Der Äußerungsausschluss

beschränkt sich hier bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Absatz 1 VwVfG M-V). Gleichförmige Eingaben, die die Angaben nach § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG M-V nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG M-V nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 VwVfG M-V).
3. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO³) gegen die Planungsentscheidung einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben (§ 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG M-V).
4. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist in jedem Verfahrensstadium möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.
5. Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig gegen den Plan erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen sowie Behörden mit der Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (§ 73 Absatz 6 VwVfG M-V). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 VwVfG M-V). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG M-V). Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder der Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geltend gemachte Entschädigungsansprüche werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist.

³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist

8. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden, die für das Planfeststellungsverfahren sowie für die abschließende Planungsentscheidung zuständig ist. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Außerdem wird die abschließende Entscheidung der Trägerin des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG M-V). Die Zustellung dieser Entscheidung an die Einwender oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Vorhabenträger mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG M-V).
9. Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren nach LUVPG M-V zuständige Behörde das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch den Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Unterlagen die nach §§ 16, 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 21 UVPG ist.
10. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anzuwendenden Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die personenbezogenen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Trägerin des Vorhabens und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz M-V.

Im Auftrag

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
-Anhörungsbehörde-
Neuer Markt 1
18055 Rostock

Rostock, 23.07.2026

